

s.B.32.14.R. - WA/ber

3003 Bern, 25. August 1976

Notiz an den DepartementschefHaftfall Walter HAEFELIN, 1942, UdSSR

Der Schweizerbürger Walter Haefelin (H.) wurde am 9. Juli 1974 bei der Ankunft im Moskauer Flughafen Scheremetjewo wegen illegaler Einfuhr von 45'000 Rubel verhaftet. Dieser Betrag war als Teil eines "persönlichen Geschenks" an den Generaldirektor eines sowjetischen Staatsunternehmens der Möbelbranche gedacht, um von diesem Aufträge für Möbelfabrikationsrüstungen zu erhalten. Nach mehrmaligem Hinauszögern des Prozesses wurde H. am 1. April 1975 vom Moskauer Stadtgericht zu zehn Jahren Freiheitsentzug unter verschärften Bedingungen, mit Konfiskation der Güter soweit möglich, verurteilt. Er war schuldig befunden worden des wiederholten Devisenschmuggels in grossem Umfang, der wiederholten Bestechung, der Beihilfe zur Bestechung sowie der versuchten Bestechung. H. hat sofort gegen das Urteil appelliert, worauf das Oberste Gericht der RSFSR in einer Berufungsverhandlung anfangs Juli 1975 das Urteil des Moskauer Gerichtes bestätigte.

Das Prozessverfahren und die Behandlung H's wird von unserer Botschaft als korrekt eingeschätzt, wenn auch das Urteil als hart taxiert wird. H. hat durch unsere Vertretung im Rahmen des konsularischen Beistands eine formgerechte Betreuung erfahren:

- Während der neun-monatigen Untersuchungshaft konnte der Angeklagte elfmal von einem Botschaftsvertreter besucht und mit Esswaren und Lektüre versorgt werden; seit der Verurteilung

./.

- 2 -

sind noch je vier Verwandtenbesuche, für deren Erlaubnis sich die Botschaft bei den sowjetischen Behörden verwendet, sowie Besuche des Botschaftsvertreters pro Jahr gestattet worden.

- Die Botschaft unternahm mehrmals Demarchen, um das Verfahren zur Aburteilung von H. zu beschleunigen.
- Bei den Gerichtsverhandlungen durfte ein Botschaftsangehöriger zugegen sein.

Bisher wurden vier Begnadigungsgesuche eingereicht:

1. Mit aide-mémoire an das MAE vom 21. April 1975 unterstützte die Vertretung ein an das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gerichtetes Gnadengesuch der Eltern von H.;
2. mit der Berufung hat H. selbst ebenfalls ein Gnadengesuch eingereicht;
3. am 31. Juli 1975 (nach Ablehnung des Rekurses) überreichte unser Missionschef ein aide-mémoire, worin er im Namen der Schweizer Regierung für die Begnadigung von H. plädierte;
4. am 7. November 1975 hat die bundesdeutsche Verlobte von H. direkt ein Gnadengesuch an das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gerichtet.

Diese Gnadengesuche sind immer noch hängig und werden von unserer Botschaft weiter verfolgt. So wurden neue Demarchen beim Aussenministerium am 15. Januar 1976 sowie anfangs Juni 1976 unternommen. Dabei liessen die sowjetischen Behörden verlauten,

./.

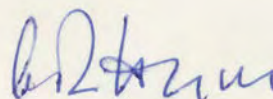
- 3 -

dass die Begnadigungsgesuche für H. nicht etwa schubladisiert werden, sondern deren Bearbeitung bewusst offen gelassen wird für den vorderhand noch unbestimmten Zeitpunkt, in dem der Bitte stattgegeben werden soll.

Das EPD verfolgt die Angelegenheit aufmerksam und steht mit Herrn H. sen., mit dessen Rechtsanwalt sowie mit der Braut und dem Arbeitgeber von H. in ständiger Verbindung und berät über das weitere Vorgehen.

Unsere Botschaft hat die Möglichkeit erwogen, die Angelegenheit H. anlässlich des im Oktober 1976 stattfindenden Besuchs von Generalsekretär Weitnauer oder gegebenenfalls bei Ihrem für 1977 vorgesehenen Aufenthalt in der Sowjetunion zur Sprache zu bringen.

Politische Direktion



A. Hegner